

Datenschutz-Grundverordnung

WER SIND WIR ?

Remed Assistance („wir“ oder „uns“ oder „unser“) erfasst und verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten gemäß dieser Datenschutzrichtlinie und unter Einhaltung der einschlägigen Datenschutzverordnungen und -gesetze. Dieser Hinweis gibt Ihnen die notwendigen Informationen zu Ihren Rechten und unseren Pflichten und erläutert, wie, warum und wann wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten.

Der eingetragene Firmensitz von Remed Assistance ist Maslak, Büyükdere Cad. N° 237/316 Noramin İş Merkezi Sarıyer 34398 İstanbul /Türkei und wir sind ein in der Türkei registriertes Unternehmen unter der Firmenadresse remed@hs03.kep.tr

UNSERE MISSION

Remed Assistance bestrebt sich ständig, hervorragende Unterstützung zu bieten. Dies erreichen wir durch hervorragende Führung und qualifiziertes Verwaltungspersonal. Wir überwachen unsere Pflege, um sicherzustellen, dass sie von höchster Qualität ist, und bitten unsere Etikette und unser Personal um Feedback, damit wir wissen, wie dies aufgenommen wird.

1. EINFÜHRUNG

1.1. Grundsatzklärung

Die Datenschutz-Grundverordnung der EU (im Folgenden „DSGVO“) tritt am 25. Mai 2018 in Kraft; das bestehende Datenschutzgesetz vom September 2017 ist in Verbindung mit der DSGVO zu lesen. Die DSGVO gilt für alle EU-Mitgliedsstaaten und Remed Assistance muss jederzeit die Einhaltung nachweisen können. Das Verständnis der Anforderungen der DSGVO stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten von Mitarbeitern und Kunden entsprechend geschützt sind.

1.2. Status

Dieses Dokument und alle darin enthaltenen Verfahren sind nicht vertraglich bindend und können jederzeit geändert oder zurückgezogen werden. Zur Vermeidung von Missverständnissen sei darauf hingewiesen, dass es nicht Bestandteil Ihres Arbeitsvertrags ist.

1.3. Schulung und Unterstützung

Remed Assistance bietet Beratung und Unterstützung, um den Betroffenen dabei zu helfen, ihre Rechte und Pflichten im Rahmen dieser Richtlinie zu verstehen. Manager und Vorgesetzte erhalten zusätzliche Unterstützung, damit sie Angelegenheiten, die sich aus dieser Richtlinie ergeben, effektiver bewältigen können.

2. GELTUNGSBEREICH

2.1. Für wen gilt es?

Dieses Dokument gilt für alle Mitarbeiter, Partner und Direktoren von Remed Assistance. Andere Personen, die Funktionen im Zusammenhang mit der Hilfeleistung ausüben, wie Leiharbeiter, Vertretungen und Auftragnehmer, werden ermutigt, es zu verwenden.

2.2 Warum und wie gilt es für sie?

Alle Mitarbeiter von Remed Assistance sind für den Schutz der von ihnen verarbeiteten Informationen verantwortlich. Dieses Dokument wurde erstellt, um allen Mitarbeitern ihre individuellen und kollektiven Verantwortlichkeiten in Bezug auf die DSGVO zu vermitteln.

Ziel von Remed Assistance ist es, Richtlinien und Verfahren zu entwickeln und umzusetzen, die den vielfältigen Anforderungen unserer Dienste und Mitarbeiter gerecht werden und sicherstellen, dass niemand im Einklang mit dem Gleichstellungsgesetz von 2010 gegenüber anderen benachteiligt wird. Dabei wurde berücksichtigt, welche

Auswirkungen diese Richtlinie im Hinblick auf die individuell geschützten Merkmale der Personen haben könnte, für die sie gilt.

3. DEFINITION VON BEGRIFFEN

3.1. Datenschutzgesetz

Das Datenschutzgesetz ist ein umfassendes Datenschutzsystem, das allgemeine Daten, Strafverfolgungsdaten und Daten der nationalen Sicherheit abdeckt. Das Gesetz wird im Mai 2018 als Datenschutzgesetz 2018 (DPA18) bezeichnet.

3.2. Datenschutzbeauftragter

Ein Experte für Datenschutz, der unabhängig arbeitet, um die Einhaltung von Richtlinien und Verfahren sicherzustellen.

3.3. Datenschutzbehörde

Nationale Behörden, die mit dem Schutz von Daten und Privatsphäre betraut sind.

3.4. Datenverantwortlicher

Die Stelle, die die Zwecke, Bedingungen und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten bestimmt.

3.5. Auftragsverarbeiter

Die Stelle, die Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

3.6. Betroffene Person

Eine natürliche Person, deren personenbezogene Daten von einem Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter verarbeitet werden

3.7. Personenbezogene Daten

Alle Informationen, die sich auf eine natürliche Person oder ein „betroffenes Subjekt“ beziehen.

3.8. Verarbeitung

Jeder Vorgang, der mit personenbezogenen Daten durchgeführt wird, ob automatisiert oder nicht.

3.9. Empfänger

Die Stelle, an die personenbezogene Daten weitergegeben werden.

3.10. Datenschutzhinweis

Ist eine Erklärung oder ein Dokument, das einige oder alle Methoden offenlegt, mit denen eine Partei die Informationen einer betroffenen Person sammelt, verwendet, weitergibt und verwaltet. Es erfüllt eine gesetzliche Anforderung zum Schutz der Privatsphäre der betroffenen Person.

4. DIE SECHS DATENSCHUTZGRUNDSÄTZE

Personenbezogene Daten sollten in Übereinstimmung mit den sechs Datenschutzgrundsätzen für die DSGVO verarbeitet werden, die vom ICO und der türkischen KVKK festgelegt wurden. Das bedeutet, dass die Daten:

- angemessen, relevant und auf das für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, im erforderlichen Maß beschränkt sein müsse;
- Sie müssen fair, rechtmäßig und transparent verarbeitet werden;
- Sie müssen genau und auf dem neuesten Stand sein. Unrichtige Daten müssen unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
- Sie müssen nur für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und verarbeitet werden;
- Sie dürfen nicht länger gespeichert werden, als es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; und
- Sie müssen sicher verarbeitet werden.

5. DIE VORBEREITUNG AUF DIE DSGVO

5.1. Hintergrund

Die DSGVO basiert auf den Leitlinien zum Schutz der Privatsphäre und zum grenzüberschreitenden Verkehr personenbezogener Daten aus dem Jahr 1980, in denen acht Grundsätze dargelegt wurden:

- Sammlungsbeschränkung
- Datenqualität
- Zweckbestimmung
- Nutzungsbeschränkung
- Sicherheitsvorkehrungen
- Offenheit
- Individuelle Teilnahme
- Rechenschaftspflicht

5.2. NHS Digital

Die Information Governance Alliance (IGA) ist die Behörde, die Ratschläge und Leitlinien zu den Regeln für die Nutzung und Weitergabe von gesundheitsbezogenen Informationen für den NHS gibt. Als Folge der bevorstehenden Einführung der DSGVO wird von der DSGVO-Arbeitsgruppe eine NHS-Richtlinie entwickelt und zu gegebener Zeit veröffentlicht.

NHS Digital bietet aktuelle Informationen zur DSGVO sowie eine Reihe nützlicher Leitfäden.

5.3. Ziel der DSGVO

Die DSGVO wurde entwickelt, um die Datenschutzgesetze in ganz Europa zu harmonisieren, den Datenschutz aller EU-Bürger zu schützen und zu stärken und die Art und Weise zu verändern, wie Organisationen in der gesamten Region mit dem Datenschutz umgehen.

5.4. Brexit und die DSGVO

Trotz des Austritts aus der EU wird die DSGVO weiterhin in Kraft bleiben, da sie vor dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU galt. Die Verordnung wird ab dem 25. Mai 2018 in Großbritannien als Gesetz gelten.

5.5. DSGVO und DPA18

Um sicherzustellen, dass Organisationen einen vollständigen Überblick über die Gesetzgebung ab dem 25. Mai 2018 haben, ist es notwendig, die DSGVO und DPA18 nebeneinander zu betrachten.

6. AUFGABEN DER DATENVERANTWORTLICHEN UND -VERARBEITER

6.1. Datenverantwortlicher

Bei Remed Assistance besteht die Rolle des Datenverantwortlichen darin, sicherzustellen, dass die Daten gemäß Artikel 5 der Verordnung verarbeitet werden. Er/sie/es muss/müssen die Einhaltung der Vorschriften nachweisen können und ist dafür verantwortlich, dass die Daten:

- Rechtmäßig, fair und in transparenter Weise gegenüber der betroffenen Person verarbeitet werden
- Für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben und nicht in einer Weise weiterverarbeitet, die mit diesen Zwecken unvereinbar ist
- Angemessen, relevant und auf das für die Zwecke, für die die Daten verarbeitet werden, erforderliche Maß beschränkt
- Genau und, falls erforderlich, auf dem neuesten Stand; es müssen alle angemessenen Schritte unternommen werden, um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten, die

im Hinblick auf die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, ungenau sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden

- In einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, erforderlich ist

- In einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich

Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, Zerstörung oder Beschädigung durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen

Die Datenverantwortlichen bei Remed Assistance sind DPOEU (VKGTR) mit Unterstützung des Praxismanagers. Sie sind dafür verantwortlich, dass alle Datenverarbeiter diese Richtlinie und die DSGVO einhalten. Der Praxismanager wird eng mit DPOEU (VKGTR) zusammenarbeiten, um die Einhaltung sicherzustellen.

6.2. Auftragsverarbeiter

Auftragsverarbeiter sind für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Datenverantwortlichen zuständig. Auftragsverarbeiter müssen sicherstellen, dass die Verarbeitung rechtmäßig ist und dass mindestens einer der folgenden Punkte zutrifft:

- Die betroffene Person hat der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke zugestimmt.

- Die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vor-vertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen.

- Die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt.

- Die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen.

- Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

- Die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

6.3. Rechtmäßige Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten

Die Klinik kann unter folgenden Umständen besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeiten:

- In begrenzten Fällen mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung;

- um gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen;

- wenn es im öffentlichen Interesse erforderlich ist

- wenn es sich um strafrechtliche Verurteilungen handelt, sofern zutreffend.

Bei Remed Assistance werden alle Mitarbeiter als Datenverarbeiter eingestuft, da sie aufgrund ihrer individuellen Rollen auf personenbezogene Daten zugreifen und diese verarbeiten müssen.

7.3. Datenschutzhinweis

Remed Assistance stellt sicher, dass alle Patienten sich ihres Rechts auf Zugriff auf ihre Daten bewusst sind, und erstellt und veröffentlicht Datenschutzhinweise, um einige oder alle Methoden aufzuzeigen, mit denen wir die Informationen einer betroffenen Person

erfassen, verwenden, offenlegen und verwalten. Der Grund für die Gewährung des Zugriffs auf die betroffenen Personen besteht darin, ihnen die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der über sie gespeicherten Daten zu ermöglichen.

Um die DSGVO einzuhalten, werden alle Datenschutzhinweise der Klinik in einer für alle Patienten verständlichen Sprache verfasst und erfüllen die in den Artikeln 12, 13 und 14 der DSGVO aufgeführten Kriterien.

Remed Assistance wird Datenschutzhinweise an den folgenden Stellen anzeigen:

- Wartezimmer von Remed Assistance
- Website von Remed Assistance
- Informationsbroschüre von Remed Assistance
- Poster von Remed Assistance

7.4. Gebühren

Nach der DSGVO ist es Remed Assistance nicht gestattet, den betroffenen Personen für die Bereitstellung einer Kopie der angeforderten Informationen eine Gebühr zu berechnen; dies muss kostenlos erfolgen. Sollte eine Anfrage jedoch als „unbegründet, übertrieben oder wiederholt“ erachtet werden, kann eine angemessene Gebühr erhoben werden. Darüber hinaus kann eine angemessene Gebühr erhoben werden, wenn zusätzliche Kopien derselben Informationen angefordert werden. Dies berechtigt die Klinik jedoch nicht dazu, für alle nachfolgenden Zugriffsanfragen Gebühren zu erheben. Die Gebühr richtet sich nach den Verwaltungskosten, die mit der Bereitstellung der angeforderten Informationen verbunden sind.

7.5. Beantwortung eines Auskunftsantrags

Gemäß der DSGVO müssen Verantwortliche alle Auskunftsanfragen innerhalb eines Monats nach Eingang der Anfrage beantworten (bei früheren Auskunftsanfragen betrug die Antwortzeit 30 Tage).

Bei komplexen oder mehreren Anfragen kann der Verantwortliche die Antwortzeit um zwei Monate verlängern. In solchen Fällen muss die betroffene Person informiert und die Gründe für die Verzögerung erläutert werden.

7.6. Überprüfung des Auskunftsantrags

Der Verantwortliche ist dafür verantwortlich, alle Anfragen von betroffenen Personen mit angemessenen Mitteln zu überprüfen. Die Verwendung des Formulars „SAR“ (Antrag auf Auskunft über personenbezogene Daten) unterstützt den Verantwortlichen bei der Überprüfung des Antrags. Darüber hinaus ist es dem Verantwortlichen gestattet, Nachweise zur Identifizierung der betroffenen Person anzufordern, in der Regel durch Verwendung eines Lichtbildausweises, z. B. eines Führerscheins oder Reisepasses.

7.7. E-Anfragen

Die DSGVO schreibt vor, dass betroffene Personen Zugriffsanfragen per E-Mail stellen können sollten. Remed Assistance hält sich daran und betroffene Personen können ein E-Zugriffsformular ausfüllen und das Formular per E-Mail absenden.

Der Datenverantwortliche muss sicherstellen, dass eine Identitätsüberprüfung angefordert wird. Dies sollte in der Antwort an die betroffene Person nach Erhalt der Zugriffsanfrage angegeben werden. Es liegt in der Verantwortung des Datenverantwortlichen, sicherzustellen, dass er davon überzeugt ist, dass die Person, die die Informationen anfordert, die betroffene Person ist, auf die sich die Daten beziehen.

7.8. Anfragen Dritter

Nach Einführung der DSGVO werden weiterhin Anfragen Dritter eingehen. Der Verantwortliche muss sich davon überzeugen können, dass die Person, die die Daten anfordert, die Befugnis der betroffenen Person besitzt.

Die Verantwortung für die Bereitstellung der erforderlichen Befugnis liegt beim Dritten und erfolgt in der Regel in Form einer schriftlichen Erklärung oder eines Einverständnisformulars, das von der betroffenen Person unterzeichnet wird.

8. DATENSCHUTZVERLETZUNGEN

8.1. Definition einer Datenschutzverletzung

Eine Datenschutzverletzung ist definiert als jeder Vorfall, der die Vertraulichkeit, Integrität oder Verfügbarkeit personenbezogener Daten beeinträchtigt hat. Beispiele für Datenschutzverletzungen sind:

- Unbefugter Zugriff Dritter auf Daten
- Verlust personenbezogener Daten
- Änderung personenbezogener Daten ohne Zustimmung der betroffenen Person
- Verlust oder Diebstahl von IT-Geräten, die personenbezogene Daten enthalten
- Übermittlung personenbezogener Daten an den falschen Empfänger

8.2. Meldung einer Datenschutzverletzung

Jede Verletzung, die sich wahrscheinlich nachteilig auf die Rechte oder Freiheiten einer Person auswirkt, muss gemeldet werden. Um die Verpflichtung zur Benachrichtigung des ICO und der KVKK über eine Verletzung zu ermitteln, muss der Datenverantwortliche diese unterstützende Anleitung lesen.

Verstöße müssen ohne unangemessene Verzögerung oder innerhalb von 72 Stunden nach Feststellung des Verstoßes gemeldet werden.

Wenn ein Verstoß festgestellt wird und eine Meldung erforderlich ist, muss der Bericht die folgenden Informationen enthalten:

- Organisationsdetails
- Details zum Datenschutzverstoß
- Welche personenbezogenen Daten gefährdet sind
- Maßnahmen zur Eindämmung des Verstoßes und zur Wiederherstellung der Daten
- Welche Schulungen und Anleitungen wurden bereitgestellt?
- Früherer Kontakt mit dem KVKKTR oder dem Information Commissioner's Office (ICO)
 - Sonstige Informationen zur Unterstützung

Zur Meldung eines Verstoßes sollte das ICO-Formular zur Meldung von Datenschutzverletzungen verwendet werden. Das Unterlassen einer Meldung eines Verstoßes kann zu einer Geldstrafe von bis zu 10 Millionen Euro führen.

Der Datenverantwortliche muss sicherstellen, dass alle Verstöße bei Remed Assistance aufgezeichnet werden. Dazu gehören:

- Dokumentieren der Umstände des Verstoßes
- Die Ursache des Verstoßes; war es ein menschlicher oder ein Systemfehler?
- Identifizieren, wie zukünftige Vorfälle verhindert werden können, z. B. durch Schulungen oder Prozessverbesserungen

8.3. Benachrichtigung einer betroffenen Person über einen Verstoß

Der Verantwortliche muss eine betroffene Person unverzüglich über einen Verstoß informieren, der ihre personenbezogenen Daten betroffen hat. Wenn der Verstoß ein hohes Risiko darstellt (d. h. ein Verstoß, der sich wahrscheinlich nachteilig auf die Rechte oder Freiheiten einer Person auswirkt), muss der Verantwortliche die Person benachrichtigen, bevor sie das ICO benachrichtigt.

Der Hauptgrund für die Benachrichtigung der betroffenen Person über eine Datenschutzverletzung besteht darin, ihr die Möglichkeit zu geben, die notwendigen

Schritte zu unternehmen, um sich vor den Auswirkungen einer Datenschutzverletzung zu schützen.

Wenn die Entscheidung getroffen wurde, eine betroffene Person über eine Verletzung zu benachrichtigen, muss der für die Verarbeitung Verantwortliche bei Remed Assistance der betroffenen Person die folgenden Informationen in klarer und verständlicher Weise zur Verfügung stellen:

- Die Umstände des Verstoßes
- Die Angaben zur Person, die den Verstoß bewältigt
- Alle Maßnahmen, die ergriffen wurden, um den Verstoß einzudämmen und zu bewältigen
- Alle anderen relevanten Informationen zur Unterstützung der betroffenen Person

9. 9. DATENLÖSCHUNG

9.1. Löschung

Die Datenlöschung wird auch als „Recht auf Vergessenwerden“ bezeichnet und ermöglicht es einer betroffenen Person, die Löschung personenbezogener Daten zu verlangen, wenn kein zwingender Grund besteht, diese Informationen aufzubewahren oder weiter zu verarbeiten. Es ist zu beachten, dass das Recht auf Vergessenwerden kein absolutes Recht auf Vergessenwerden darstellt; eine betroffene Person hat in bestimmten Situationen ein Recht auf Löschung der Daten.

Im Folgenden sind Beispiele für besondere Umstände aufgeführt, unter denen Daten gelöscht werden können:

- Wenn die Daten für den ursprünglichen Zweck, für den sie erhoben wurden, nicht mehr benötigt werden
- In Fällen, in denen die betroffene Person ihre Einwilligung widerruft
- Wenn die betroffene Person der Verarbeitung der Daten widerspricht und kein legitimer Grund für deren weitere Verarbeitung besteht
- In Fällen einer unrechtmäßigen Verarbeitung
- Die Notwendigkeit der Datenlöschung zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen
- Der Verantwortliche kann eine Löschanfrage ablehnen, um:
 - das Recht auf Informationsfreiheit oder freie Meinungsäußerung auszuüben
 - Für Zwecke der öffentlichen Gesundheit im Interesse der breiten Öffentlichkeit
 - Zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen oder zur Verteidigung von Rechtsansprüchen

9.2. Benachrichtigung von Drittparteien über Anfragen zur Datenlöschung

Wenn Remed Assistance Informationen an eine Drittpartei weitergegeben hat, besteht die Verpflichtung, die Drittpartei über die Anfrage der betroffenen Person zur Löschung ihrer Daten zu informieren; dies gilt, sofern dies machbar und angemessen praktikabel ist.

Bitte beachten Sie, dass diese Richtlinie aktualisiert wird, sobald die NHS IGA Richtlinien zur Datenlöschung herausgegeben hat.

10. ZUSTIMMUNG

10.1. Angemessenheit

Eine Zustimmung ist angemessen, wenn die Datenverarbeiter in der Lage sind, „den Menschen eine echte Wahl und Kontrolle über die Verwendung ihrer Daten zu bieten“. Die DSGVO besagt, dass die Zustimmung eindeutig sein muss, eine positive Handlung erfordert und freiwillig erfolgen muss. Betroffene Personen haben das Recht, ihre Zustimmung jederzeit zu widerrufen.

10.2. Einholung der Einwilligung

Wenn die Einholung einer Einwilligung als angemessen erachtet wird, muss der betroffenen Person Folgendes erklärt werden:

- Warum Remed Assistance die Daten benötigt
- Wie die Daten von der Klinik verwendet werden
- Die Namen aller Drittanbieter, mit denen die Daten geteilt werden
- Ihr Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen

Alle Einwilligungsanfragen müssen aufgezeichnet werden. Aus der Aufzeichnung müssen folgende Angaben hervorgehen:

- Angaben zur betroffenen Person, die ihre Einwilligung gegeben hat
- Wann sie ihre Einwilligung gegeben hat
- Wie sie ihre Einwilligung gegeben hat
- Welche Informationen der betroffenen Person mitgeteilt wurden

Die Einwilligung muss eindeutig erkennbar und von anderen in die Krankenakte eingetragenen Kommentaren getrennt sein. Bei Remed Assistance ist der DPO (VKGTR) als Datenverantwortlicher dafür verantwortlich, nachzuweisen, dass die Einwilligung eingeholt wurde. Darüber hinaus muss der Datenverantwortliche sicherstellen, dass die betroffenen Personen (Patienten) sich ihres Rechts bewusst sind, die Einwilligung zu widerrufen, und muss den Widerruf ermöglichen, wenn und soweit dies verlangt wird. Der Praxismanager arbeitet eng mit dem DPO (VKGTR) zusammen, um die Einhaltung sicherzustellen.

10.3 Zustimmung der Eltern.

Derzeit besagt die DSGVO, dass für ein Kind unter 16 Jahren die Zustimmung der Eltern erforderlich ist. Das DPA18 wird dieses Alter in Großbritannien jedoch auf 13 Jahre senken und diese Richtlinie wird zu diesem Zeitpunkt überprüft. Darüber hinaus bleibt das Prinzip der Gillick-Kompetenz unberührt; ebenso wenig ist die Zustimmung der Eltern erforderlich, wenn ein Kind Beratung oder vorbeugende Betreuung erhält.

11. VORBEREITUNG AUF DIE DSGVO

11.1. Datenmapping

Datenmapping ist ein Mittel zur Bestimmung des Informationsflusses innerhalb einer Organisation.

Durch das Verständnis des Warum, Wer, Was, Wann und Wo des Informationspfads kann Remed Assistance eine gründliche Bewertung der mit den aktuellen Datenprozessen verbundenen Risiken vornehmen.

Eine effektive Datenzuordnung identifiziert, welche Daten verarbeitet werden, in welchem Format sie vorliegen, wie sie übertragen werden, ob die Daten freigegeben werden und wo sie gespeichert werden (einschließlich externer Speicherung).

11.2. Datenmapping und Datenschutz-Folgenabschätzung

Das Datenmapping ist mit der Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) verknüpft. Wenn der Risikoanalyseteil des DSFA-Prozesses durchgeführt wird, können die während des Mapping-Prozesses ermittelten Informationen verwendet werden.

Die Datenzuordnung ist keine Einzelaufgabe. Alle Mitarbeiter von Remed Assistance werden in den Zuordnungsprozess eingebunden, wodurch eine umfassendere Erfassung genauer Informationen ermöglicht wird.

11.3. Datenschutz-Folgenabschätzung

Die Datenschutz-Folgenabschätzung (DPIA) ist für Remed Assistance die effizienteste Möglichkeit, seinen Datenschutzverpflichtungen und den Erwartungen der betroffenen Personen nachzukommen. Datenschutz-Folgenabschätzungen werden auch häufig als Datenschutz-Folgenabschätzungen oder Datenschutz-Folgenabschätzungen bezeichnet.

Gemäß Artikel 35 der DSGVO sollte eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt werden, wenn:

- Eine Art der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, birgt angesichts der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen; dann führt der Verantwortliche vor der Verarbeitung eine Abschätzung der Auswirkungen der geplanten Verarbeitungsvorgänge auf den Schutz personenbezogener Daten durch. Eine einzige Abschätzung kann mehrere ähnliche Verarbeitungsvorgänge umfassen, die ähnlich hohe Risiken bergen.
- Es werden umfangreiche Verarbeitungstätigkeiten durchgeführt, darunter die groß angelegte Verarbeitung personenbezogener und/oder besonderer Daten.

DPIAs müssen Folgendes enthalten:

- Eine Beschreibung des Prozesses, einschließlich des Zwecks
 - Eine Bewertung der Notwendigkeit der Verarbeitung im Hinblick auf den Zweck
 - Eine Bewertung der damit verbundenen Risiken für die betroffenen Personen
 - Bestehende Maßnahmen zur Minderung und Kontrolle des/der Risikos/Risiken
 - Nachweis der Einhaltung der Vorschriften im Hinblick auf die Risikokontrolle
- Es gilt als bewährte Vorgehensweise, Datenschutz-Folgenabschätzungen für bestehende Verarbeitungsverfahren durchzuführen, um sicherzustellen, dass Remed Assistance seinen Datenschutzverpflichtungen nachkommt. Datenschutz-Folgenabschätzungen gelten als „lebende Dokumente“ und Prozesse sollten kontinuierlich überprüft werden. Eine Datenschutz-Folgenabschätzung sollte mindestens alle drei Jahre oder bei jeder Änderung eines Prozesses, der personenbezogene Daten betrifft, überprüft werden.

11.4. DPIA-Prozess

Der DPIA-Prozess besteht aus den folgenden Hauptphasen:

- Ermittlung des Bedarfs
- Bewertung der mit dem Prozess verbundenen Risiken
- Ermittlung potenzieller Risiken und möglicher Optionen zur Risikominderung
- Aufzeichnung der DPIA
- Einhaltung der Vorschriften und Durchführung regelmäßiger Überprüfungen

11.5. Anforderungen überprüfen

Der Überweisungsprozess ist für eine effektive Unterstützung von grundlegender Bedeutung. Der Prozess muss kontinuierlich überwacht werden, um seine Wirksamkeit zu bewerten; dies kann durch interne Prüfungen erreicht werden

Diese Datenschutz-Folgenabschätzung muss überprüft werden, wenn es Änderungen am Überweisungsprozess gibt (egal wie geringfügig sie erscheinen mögen).

12. ZUSAMMENFASSUNG

Alle Mitarbeiter von Remed Assistance sollten sicherstellen, dass sie sich der Anforderungen des KVK-Gesetzes voll bewusst sind, die mit den ab dem 07. April 2016 in Kraft tretenden Gesetzen durchsetzbar werden.

Angesichts der Komplexität der DSGVO müssen alle Mitarbeiter von Remed Assistance sicherstellen, dass sie sich der Anforderungen der Verordnung, die ab dem 25. Mai 2018 gesetzlich durchsetzbar sind, voll bewusst sind.

Das Verständnis der erforderlichen Änderungen stellt sicher, dass personenbezogene Daten bei Remed Assistance geschützt bleiben und die mit diesen Daten verbundenen Prozesse wirksam und korrekt sind.

Diese Richtlinie wird regelmäßig aktualisiert, wenn weitere Informationen und/oder Anweisungen eingehen.